## **Eckpunktepapier**

## zur Rechtsverordnung über ein Register unzuverlässiger Unternehmen

1. Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung ein Register über Unternehmen einrichten, welche wegen Unzuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind.

Die Bundesregierung will damit ein Zeichen setzen gegen Korruption, Wirtschaftskriminalität und andere schwere Verfehlungen. Mit Unternehmen, die sich illegaler Praktiken bedienen, will und darf der Staat keine Geschäfte machen. Nach geltendem Recht haben die öffentlichen Auftraggeber die Zuverlässigkeit der Unternehmen vor der Vergabe von Aufträgen zu prüfen und unzuverlässige Unternehmen auszuschließen. Damit die öffentlichen Auftraggeber im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsprüfung von Ausschlüssen unzuverlässiger Unternehmen durch andere öffentliche Auftraggeber Kenntnis erlangen, müssen ausgeschlossene Unternehmen flächendeckend erfasst werden. Die Bundesregierung wird daher beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Register einrichten, in dem alle Unternehmen geführt werden, die von öffentlichen Auftraggebern ausgeschlossen worden sind. Dadurch kann ein Beitrag geleistet werden, um Korruption und Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen, die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Hand zu sichern und das Vertrauen der Bürger in Politik und Verwaltung zu stärken.

2. Die Rechtsverordnung wird auf §§ 126a, 127 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung des Gesetzentwurfs zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen gestützt, den das Bundeskabinett am 12. Dezember 2001 beschlossen hat (BT-Drucksache 14/7796 vom 12.12.2001).

Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Form der Rechtsverordnung hat den Vorteil, dass erforderlich werdende Anpassungen - etwa bei Änderungen im Wirtschaftsstrafrecht - zügig

. . .

vorgenommen werden können. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

3. Öffentliche Aufträge dürfen nur an zuverlässige Unternehmen vergeben werden (§ 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen); unzuverlässige Unternehmen dürfen bereits nach geltendem Vergaberecht keine öffentlichen Aufträge erhalten. Einzelheiten regeln die Verdingungsordnungen (§ 8 Ziffer 5 VOB/A, § 7 Ziffer 5 VOL/A).

Spezielle Regelungen zum Ausschluss unzuverlässiger Unternehmen finden sich im Arbeitnehmer-Entsendegesetz<sup>1</sup>, im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit<sup>2</sup> und im Entwurf eines Tariftreuegesetzes<sup>3</sup>.

- 4. Die Rechtsverordnung soll für öffentliche Auftraggeber bei Bund, Ländern und Kommunen, in Form des öffentlichen und privaten Rechts gelten (§ 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Betroffen sind Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge, unabhängig von den in § 100 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten EU-Schwellenwerten.
- 5. Die öffentlichen Auftraggeber müssen den Ausschluss von Unternehmen an das Register melden. Sie werden verpflichtet, vor der Vergabe eines Auftrages bei dem Register anzufragen, ob die für den Auftrag in Frage kommenden Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Dabei handelt es sich um einen reinen Informationsaustausch zwischen öffentlichen Auftraggebern mit ausschließlich verwaltungsinternem Charakter.

Ist ein Unternehmen in einem vorangegangenem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen worden, hat der öffentliche Auftraggeber dies im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Der öffentliche Auftraggeber ist bei seiner Prüfung an vorausgegangene Ausschlüsse anderer öffentlicher Auftraggeber nicht gebunden. Er muss bei

<sup>2</sup> § 5 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Ausschuss von öffentlichen Aufträgen), geändert durch Art. 9 und 12 des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit.

. .

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Ausschluss von Ausschreibungen)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 1 § 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

derartigen Fällen aber besonders eingehend prüfen, ob das betroffene Unternehmen wieder als zuverlässig angesehen werden kann.

 Um unnötige Bürokratie zu vermeiden, sollte die Anfrage beim Register bei Bagatellaufträgen mit einem Auftragswert von unter 50.000 Euro in das Ermessen der öffentlichen Auftraggeber gestellt sein.

Die Anfrage beim Register sollte möglichst auf elektronischem Weg erfolgen und technisch möglichst einfach ausgestaltet sein.

Anderen Stellen als öffentlichen Auftraggebern werden Auskünfte aus dem Register nicht erteilt.

- 7. Die Rechtsverordnung soll festlegen, dass Ausschlüsse von Unternehmen, die aus folgenden Gründen als unzuverlässig angesehen werden, von den öffentlichen Auftraggebern an das Register zu melden sind:
  - Bestechlichkeit oder Bestechung,
  - Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme,
  - Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt,
  - Betrug oder Untreue.
  - wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen,
  - Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung,
  - Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
  - erhebliche Verstöße gegen das Tariftreuegesetz,
  - Verstöße gegen die Arbeitsförderungsvorschriften des Sozialgesetzbuchs,
  - Verstöße gegen das Kartellverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
  - Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz,
  - Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz

oder vergleichbare, die Zuverlässigkeit beeinträchtigende Verfehlungen.

8. Die Dauer der Eintragung beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen automatisch aus dem Register zu streichen.

Damit ein durch das Fehlverhalten von Führungspersonen ausgelöster Ausschluss eines Unternehmens nicht zu unangemessenen sozialen Folgen für die Arbeitnehmer führt, ist das Unternehmen vor Ablauf der Frist aus dem Register zu streichen, wenn es seine Zuverlässigkeit nachweislich wiederhergestellt hat. Die öffentlichen Auftraggeber werden aus diesem

. . .

Grund auch verpflichtet, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens an das Register zu melden.

- 9. Die Meldung eines unzuverlässigen Unternehmens umfasst verbundene Unternehmen und selbständige Niederlassungen nur, wenn diese Unternehmen an der Verfehlung beteiligt waren. Wurde die Verfehlung von der zentralen Leitung eines Unternehmens begangen, erstreckt sich die Mitteilung auf das gesamte Unternehmen.
- 10. Die Eintragung eines ausgeschlossenen Unternehmens im Register sollte Angaben zu folgenden Fragen enthalten:
  - Meldende Stelle,
  - Zeitpunkt des Ausschlusses,
  - Betroffenes Unternehmen,
  - Art und Weise der Verfehlung.

Dem betroffenen Unternehmen ist die Meldung an das Register mitzuteilen.